

Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung

Der DHV ist von seiner Aufsichtsbehörde (Luftfahrt-Bundesamt, LBA) aufgefordert worden, die Vorgaben für den „Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung“ (§ 45, Abs. 4 LuftPersV) zu überarbeiten. Bisher galt hier: „Die ausreichende fliegerische Übung gilt als vorhanden, wenn dem DHV keine Tatsachen bekannt geworden sind, die Zweifel am ausreichenden praktischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen“.

Anlass für die Anweisung zur Änderung dieser Vorgabe waren zwei tödliche Hängegleiter-Unfälle bei der Einweisung von Lizenzinhabern in die Startart UL-Schlepp. In der Folge hatten sich behördlicherseits Zweifel an der Zulässigkeit der bisherigen Vorgaben des DHV zur ausreichenden fliegerischen Übung ergeben. Das LBA hat deren Unzulässigkeit bestätigt, weil der § 45 der LuftPersV in Absatz 4 ausdrücklich einen Nachweis der fliegerischen Übung fordert.

Dieser Nachweis muss künftig in Form einer schriftlichen oder digitalen Dokumentation von Flügen (10 in den letzten 24 Monaten), bzw. über die Bestätigung des fliegerischen Könnens von einem Prüfer, Fluglehrer oder Fluglehrer-Anwärter geführt werden. Detail sind der Veröffentlichung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung (unten) zu entnehmen. Es ist nicht erforderlich, die Dokumentation an den DHV oder eine Behörde zu senden. Die neuen Vorgaben gelten ab 1.1.2026.

Gmund, 20.11.2025

DHV-Referat Ausbildung

Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung für Gleitsegelführer

Die sichere Ausübung des Gleitschirmsports verlangt ein Mindestmaß an fliegerischer Übung. Die nachfolgend genannte Anzahl von Flügen zur Aufrechterhaltung des fliegerischen Könnens ist die Mindestanforderung. Pilotinnen und Piloten sind aufgefordert, ihr fliegerisches Können selbstkritisch zu prüfen und Defizite durch die Beratung und das praktische Training in einer Flugschule zu verbessern.

1. Als Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV für den beschränkten und den unbeschränkten Luftfahrerschein für Gleitsegelführer wird festgelegt:

1.1 Innerhalb der letzten 24 Monate, wahlweise

- entweder die Ausführung von 10 Flügen mit einem Gleitsegel in beliebiger, in der Lizenz eingetragenen Startart

- oder die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens von einem Fluglehrer, Fluglehreranwärter oder Prüfer.

1.2. Nach Ablauf der 24 Monate kann die fliegerische Übung ausschließlich durch eine Bestätigung des ausreichenden Könnens durch einen Fluglehrer, Fluglehreranwärter oder Prüfer nachgewiesen werden.

2. Für die Passagierberechtigung für Gleitsegelführer zusätzlich zu den Anforderungen nach Nr. 1:

2.1. Ein einwandfreier Höhenflug als Überprüfungsflug mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer in einer beliebigen, in der Lizenz eingetragenen Startart. Der Überprüfungsflug ist innerhalb von 36 Monaten seit Erteilung der Berechtigung und anschließend regelmäßig wieder innerhalb von 36 Monaten seit dem jeweils vorangegangenen Überprüfungsflug auszuführen.

2.2. Wird der Überprüfungsflug nicht fristgerecht absolviert, ruht die Passagierberechtigung, bis eine Nachschulung in einer Flugschule sowie anschließend ein Überprüfungsflug zusammen mit einem Lizenzinhaber als Passagier ausgeführt sind.

2.3. Die Rechte einer Passagierberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens 3 Starts und Landungen mit einem Gleitsegel ausgeführt hat (§ 45a LuftPersV).

3. Die in diesem V. Abschnitt bestimmten Flüge, Demonstrationen, Bestätigungen, Nachschulungen und Überprüfungen sind schriftlich oder digital zu dokumentieren und auf Verlangen des DHV oder der Luftaufsicht vom Lizenzinhaber nachzuweisen (§ 11 LuftPersV). Bei Flügen ist zu dokumentieren: Name des Piloten, Datum, Muster des Fluggerätes, Startart, Flugdauer, Start- und Landeplatz (§ 120 LuftPersV).

4. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden fliegerischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Überprüfungsflug vor einem Fluglehrer oder Prüfer anordnen.

Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung für Hängegleiterführer

Die Ausübung des Hängegleitersports verlangt ein Mindestmaß an fliegerischer Übung. Die nachfolgend genannte Anzahl von Flügen zur Aufrechterhaltung des fliegerischen Könnens ist die Mindestanforderung. Pilotinnen und Piloten sind aufgefordert, ihr fliegerisches Können selbstkritisch zu prüfen und Defizite durch die Beratung und das praktische Training in einer Flugschule zu verbessern.

1. Als Nachweis der ausreichenden fliegerischen Übung gemäß § 45 Abs. 4 LuftPersV für den beschränkten und den unbeschränkten Luftfahrerschein für Hängegleiterführer wird festgelegt:

1.1. Für die Gültigkeit der eingetragenen Startarten Hangstart oder Windenschleppstart innerhalb der letzten 24 Monate wahlweise:

- entweder die Ausführung von 10 Flügen als Hängegleiterführer in beliebiger in der Lizenz eingetragener Startart (Hangstart, Windenschleppstart, UL-Schleppstart)

- oder die Bestätigung des ausreichenden fliegerischen Könnens von einem Fluglehrer, Fluglehreranwärter oder Prüfer.

1.2. Nach Ablauf der 24 Monate kann die fliegerische Übung ausschließlich durch eine Bestätigung des ausreichenden Könnens durch einen Fluglehrer, Fluglehreranwärter oder Prüfer nachgewiesen werden.

1.3. Für die Gültigkeit der eingetragene Startart UL-Schleppstart müssen mindestens 5 der nachzuweisenden Flüge nach 1.1. in der Startart UL-Schlepp ausgeführt worden sein.

Kann der Nachweis der 5 UL-Schleppstarts innerhalb der letzten 24 Monate nicht geführt werden, ist eine Nachschulung in einer berechtigten Flugschule auszuführen.

2. Für die Passagierberechtigung für Hängegleiterführer zusätzlich zu den Anforderungen nach Nr. 1:

2.1. Ein einwandfreier Höhenflug als Überprüfungsflug mit einem Passagier vor einem Fluglehrer oder Prüfer in einer beliebigen, in der Lizenz eingetragenen Startart. Der Überprüfungsflug ist innerhalb von 36 Monaten seit Erteilung der Berechtigung und anschließend regelmäßig wieder innerhalb von 36 Monaten seit dem jeweils vorangegangenen Überprüfungsflug durchzuführen.

2.2. Wird der Überprüfungsflug nicht fristgerecht absolviert, ruht die Passagierberechtigung, bis eine Nachschulung in einer Flugschule sowie anschließend ein Überprüfungsflug zusammen mit einem Lizenzinhaber als Passagier ausgeführt sind.

2.3. Die Rechte einer Passagierberechtigung dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber innerhalb der vorangegangenen 90 Tage mindestens 3 Starts und Landungen mit einem Hängegleiter ausgeführt hat (§ 45a LuftPersV).

3. Die in diesem V. Abschnitt bestimmten Flüge, Demonstrationen, Bestätigungen, Nachschulungen und Überprüfungen sind schriftlich oder digital zu dokumentieren und auf Verlangen des DHV oder der Luftaufsicht vom Lizenzinhaber nachzuweisen (§ 11 LuftPersV). Bei Flügen ist zu dokumentieren: Name des Piloten, Datum, Muster des Fluggerätes, Startart, Flugdauer, Start- und Landeplatz (§ 120 LuftPersV).

4. Bei Kenntnis von Tatsachen, die Zweifel am ausreichenden fliegerischen Können eines Lizenzinhabers rechtfertigen, kann der DHV eine Nachschulung in einer Flugschule mit Überprüfungsflug vor einem Fluglehrer oder Prüfer anordnen.